

**Finanzordnung  
des  
American Football Verbandes  
Sachsen – Anhalt e.V.**



**Hiermit setze ich gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 19.04.2008, die  
Finanzordnung des American Football Verband Sachsen-Anhalt e.V. mit Wirkung vom**

**20.04.2008 in Kraft.**

**Letzte Änderung am 31.12.2015 zum 01.01.2016, letzte Änderungen sind farblich  
gekennzeichnet.**

Im Original gezeichnet  
Lange

Präsident des American Football Verbandes Sachsen Anhalt e.V.

## **1. Fahrkosten**

Dienstfahrten sind, soweit dies möglich ist, grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, da diese in der Regel preisgünstiger sind. Hierbei werden die tatsächlichen Fahrkosten erstattet.

Kostengünstige Angebote, z.B. der Deutschen Bahn oder Fluglinien, sind zu nutzen. Dies trifft besonders bei langfristig geplanten oder planbaren Fahrten zu. Ermäßigungen durch Rabattsysteme, z.B. Bahn Card, sind zu nutzen. Auf schriftlichen Antrag kann eine einmalige Beteiligung (max. 50 %) pro Jahr auf die Anschaffung einer Bahn Card 50, 2.Klasse, gewährt werden. Der Nachweis über die Anschaffung ist mit einzureichen.

Fahrten mit dem eigenen Pkw sind dann durchzuführen, wenn erhebliche Zeitersparnis erreicht wird, eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist oder dadurch zusätzliche Kosten (z.B. zusätzliche Übernachtung) entstehen würden.

Bei Benutzung eines Pkw´s werden 0,30 EURO pro gefahrenen Kilometer erstattet.

## **2. Reiskosten-Pauschalen**

Bei Reisen gelten die jeweils steuerlichen Richtlinien für Mehraufwendungen für Verpflegung. Dies sind zurzeit:

00-08 Stunden Abwesenheit 0,00 EURO

08-24 Stunden Abwesenheit 12,00 EURO

über 24 Stunden Abwesenheit 24,00 € (mehrtätige Reisen)

Übernachungskosten ohne Frühstück werden bis max. 100,00 € gegen Vorlage der originalen Hotelrechnung erstattet. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Sollte der Hotelpreis einschl. Frühstück sein, werden 4,80 € dafür in Abzug gebracht, Sollte der Hotelpreis auch einschl. Mittag und Abendbrot werden jeweils 9,60 € in Abzug gebracht.

Das Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen des AFVSA wird mit 3,00 E vergütet.

**Sämtliche Reisen sind vor Antritt zu genehmigen.**

### 3. Telefonkosten

Telefonkosten werden pauschalisiert auf Antrag zurückerstattet. Dafür werden für die einzelnen Funktionen in der Verbandsführung folgende Beträge pro Monat festgesetzt:

Präsident, Vize Finanzen/Geschäftsstelle jeweils 20,00 €  
Vize Sport, Passstelle jeweils 15,00 Euro

Jugendbeauftragter und Cheerleaderbeauftragte jeweils 10,00 Euro

Der Schiedsrichterbmann des AFVSA erhält zur Abdeckung seiner Tätigkeiten eine pauschale Telefonvergütung von :

April bis Oktober (Saison) i.H.v. 20,00 Euro pro Monat  
von November bis März (keine Saison) i.H.v.10,00 Euro pro Monat.

Mit den Pauschalisierungen werden alle Kosten für Festnetz-oder Mobiltelefone sowie Internetzugang abgegolten.

### 4.Beiträge

- Quartalsbeiträge:

American Football	102,50 Euro pro Quartal ab 2016
Cheerleading	90,00 Euro pro Quartal ab 2016

- Für Vereine mit mehr als 2 Mannschaften im Spielbetrieb American Football wird ein Zusatzbeitrag i.H.v.15,00 Euro pro Mannschaft im Spielbetrieb erhoben

- Aufnahmegebühr 260,00 Euro
- Mahngebühr pro Mahnung 5,00 Euro
- Kautionscheerleader 100,00 Euro
- Kautionsamerican football 770,00 Euro
- Kosten für eine Pass (Antrag und Verlängerung) 8,00 Euro gem. Bundesspielordnung § 145 Absatz 1
- Lizenzgebühr American Football gem. Bundesspielordnung § 145 Absatz 2
- Lizenzgebühr Cheerleader (bei Neumitgliedern)

Antrag vom 01. April bis 30 September 90,00 Euro  
Antrag vom 01. Oktober bis 6 Wochen vor LM 100,00 Euro

- Lizenzgebühr Cheerleader (bei Verbandsmitgliedern)

01. Januar bis 31. März 60,00 Euro  
nach dem 01. April bis 6 Wochen vor LM 80,00 Euro

**Die Rechnungen werden nur noch auf dem digitalen Weg zugestellt.**

## **Passpflicht für alle Cheerleader**

Von Januar bis spätestens 30. September des Jahres besteht die Möglichkeit Pässe für Cheerleader zu beantragen. Nach dem 30. September nur, wenn der Neueintritt in den Verein glaubhaft nachgewiesen werden kann (Voraussetzung: keine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein im Bereich des AFVD/CVD; Ausnahme: Umzug in das Bundesland Sachsen-Anhalt). **Es besteht für alle Cheerleader Passpflicht**, dabei ist es unerheblich ob eine Lizenz beantragt wurde oder an Wettkämpfen teilgenommen wird.

## **Lizenzierung von Cheerleadersquads**

Cheerleadingsquads (Pee Wee, Junior, Senior und Dance Teams) werden lizenziert. Generell sind Lizenzanträge im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu stellen und behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember des Beantragungsjahres.

Lizenzbedingung:

- mind. 8 oder mehr Cheerleader
- eingereichte und genehmigte Pässe für die gemeldeten Cheerleader

**Teams geringerer Stärke beantragen keine Lizenz, aber die jeweiligen Pässe.**

In der Lizenzgebühr für Cheerleadersquads sind enthalten:

- Berechtigung zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Teilnahmeberechtigung für eine Person am Regelkundetag (jede weitere teilnehmende Person 10,00 Euro; Erstattungsbetrag auf Antrag bei Teilnahme Regelkundetag in anderen Landesverbänden 10,00 Euro)
- Startgebühr bei der Landesmeisterschaft (LM) im Cheerleading
- Startgebühr bei der LM für Partnerstunt je 15,00 Euro

#### 4. Strafen

Strafen werden durch Rundschreiben der Ligaobleute oder Einzelschreiben des Landesverbandes mitgeteilt. Diese beiden Schreiben gelten gleichzeitig als Beleg für den Verein.

Überweisung von Strafen erfolgt auf u.a. Konto des Landesverbandes unter Angabe des Vereines und des Datums der o.a. Bezugsschreibens.

Einsprüche zu Strafen haben dem § 135 der BSO in der jeweils gültigen Form zu genügen.

#### 5. Passstelle

Passgebühren für American Football-, Flag- und Cheerleaderpässe betragen pro Pass 8,00 €. Dies gilt sowohl für die Neuausstellung als auch die Passverlängerung.

Die Kosten für die Bearbeitung der Pässe werden durch die Passstelle den Vereinen als Rechnung mitgeteilt, **die Rechnungen werden nur noch auf dem digitalen Weg zugestellt.** Näheres regelt die „Verfahrenrichtlinie zum Betrieb der Passstelle“ in der jeweils gültigen Form.

Die Passstelle rechnet jährlich mit dem Vize Finanzen aktenkundig ihre Einnahme ab.

#### 6. Bankverbindungen

Die Bankverbindung des American Football Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. lautet:

Vereinigte Volksbank eG

##### Hauptkonto

IBAN        DE58 8006 3508 4047 5042 00  
BIC         GENODEF1QLB

##### Passkonto

IBAN        DE04 8006 3508 4047 5042 02  
BIC         GENODEF1QLB

##### Kautionskonto

IBAN        DE31 8006 3508 4047 5042 01  
BIC         GENODEF1QLB

Bei allen Überweisungen ist ein konkreter Bezug durch den Überweisenden mit anzugeben.

## **7. Lehrgänge**

Die Gebühren für Lehrgänge werden in der Lehrgangsausschreibung festgelegt. Sie sind grundsätzlich vor Lehrgangsantritt zu entrichten. Bei Lehrgängen gilt als Bestätigung der Teilnahme diese gleichzeitig als Quittung.

Näheres wird durch die Kostenregelung in den Lehrgangsausschreibungen geregelt.

Seite 5 von 5

## **8. Sonstiges**

Bei genehmigten Dienstreisen sind zu den Abrechnungen auch die Einladungen und die Teilnehmerlisten beizufügen.

Weitere Kostenerstattungen im Rahmen der Tätigkeiten für den AFVSA e.V. sind im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen. Die Abrechnung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung. Anträge auf Abschlagszahlung sind schriftlich begründet vorab einzureichen.

Alle Rückerstattung oder Pauschalerstattungen des Jahres sind nur im aktuellen Geschäftsjahr möglich. Ein Antrag auf Erstattung hat somit bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Danach ist eine Erstattung nur auf Antrag bei dem Vorstand möglich.

**Ohne vorherige Genehmigung wird kein Kostenersatz gewährt.**